REGLEMENT SPEZIALFINANZIERUNG KULTUR

der Einwohnergemeinde Kappelen

Zweckbestimmung

Artikel 1

- ¹ Die Spezialfinanzierung Kultur dient zur Mitfinanzierung oder Defizitgarantien von
- a) kulturellen Anlässen in der Gemeinde Kappelen, welche über das regelmässige Angebot der Vereine hinausgehen und nicht in erster Linie zu kommerziellen Zwecken organisiert werden
- b) Ausschmückung von öffentlichen Gebäuden und Plätzen in der Gemeinde Kappelen
- c) Einrichtungen, welche einer Vielzahl der in der Gemeinde Kappelen tätigen Vereine dienen
- d) Aktivitäten in der Gemeinde Kappelen, welche von kulturellem Wert sind und einem breiten Publikum zur Verfügung stehen

Artikel 2

Entstehung, Bestand

¹ Die Spezialfinanzierung gründet auf dem Reglement über den Kulturfonds gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 28.07.1998, welcher durch folgende Einlagen gebildet wurde:

a) Erlös aus Auftritt Massimo Rocchi Mai 98
b) bestehender Fonds Gemeindehausschmuck
c) bestehender Fonds Schulhausschmuck
Fr. 3'044.70
Fr. 11'814.55
Fr. 1'803.15

d) Resterlös Einweihung Schulhauserweiterung März 1997

Per 01.01.2018 beläuft sich der aus dem Kulturfonds in die Spezialfinanzierung Kultur übertragene der Bestand auf Fr. 17'246.75.

Speisung

² Die Spezialfinanzierung wird durch Anteile an Veranstaltungserlösen und den Kapitalzinsen geäuffnet. Die Speisung durch Zuwendungen Dritter (Spenden und sonstige Zuwendungen) ist zulässig, insofern es sich dabei nicht um Gelder Dritter gemäss Art. 92 GV¹ handelt, welche an einen bestimmten Zweck gebunden sind.

Artikel 3

Entnahmen

¹ Für die Erfüllung der Zweckbestimmung kann sowohl auf die Erträge wie auch auf den Bestand der Spezialfinanzierung Rückgriff genommen werden.

Verfügungsrecht

² Der Gemeinderat verfügt über den Einsatz der Mittel im Rahmen der Zweckbestimmung und seiner Ausgabenkompetenzen gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Kappelen.

¹ Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV) vom 16.12.1998, BSG 170.111

Artikel 4

Verzinsung Die Spezialfinanzierung wird in der Rechnung der Gemeinde Kappelen

geführt und gemäss Weisungen des Gemeinderates verzinst.

Artikel 5

Verwaltung und Rechnungsführung der Spezialfinanzierung obliegt

der Finanzverwaltung Kappelen.

Artikel 6

Revision Die Spezialfinanzierung wird durch das Rechnungsprüfungsorgan der

Gemeinde Kappelen revidiert.

Artikel 7

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt nach Ablauf der unbenützten Referendumsfrist

rückwirkend per 01.01.2018 in Kraft.

Aufhebung bisheriger Vorschriften

² Es ersetzt das Reglement über den Kulturfonds vom 28.07.1998.

So beraten und beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 13.02.2018

EINWOHNERGEMEINDERAT KAPPELEN Der Präsident: Der Sekretär:

Hans-Martin Oetiker Thomas Buchser

Bescheinigung Publikation fakultatives Referendum / Inkrafttreten

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Regelment während 30 Tage nach dem Beschluss des Gemeinderates, also vom 23.02.2018 bis 26.03.2018 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage und die Referendumsmöglichkeit gemäss Art. 24 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Kappelen wurde im Anzeiger Aarberg vom 23.02.2018 publiziert.

Während der Auflage- bzw. Referendumsfrist ist gegen den Erlass weder Beschwerde geführt noch das Referendum ergriffen worden.

Das Inkrafttreten des Erlasses wurde im Anzeiger Aarberg vom 29.03.2018. publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

Kappelen, 27.03.2018 Thomas Buchser